



GEMEINDE ST. GEORGEN IM LAVANTTAL

Abs.: Gemeinde St. Georgen im Lavanttal, 9423

Datum: 09.02.2026

Zahl: 120-2/2026

An die
Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg
Verkehrsreferat
Am Weiher 5/6
9400 Wolfsberg

Abteilung: Bauamt
Bearbeiter: Harald Pucher
Telefon: 04357/2133-11
E-Mail: harald.pucher@ktn.gde.at

Betreff:

Fahrverbot für Fahrzeuge mit über 8,0 t Gesamtgewicht während der jährlichen Tauwetterperiode. Anbringen von Verkehrszeichen.

Aufgrund des vorherrschenden Tauwetters ist es zu Hintanhaltung einer Gefährdung der Straßenbenützer erforderlich, auf Straßen und Wegen im Verwaltungsbereich der Gemeinde St. Georgen im Lavanttal eine Gewichtsbeschränkung für Fahrzeuge mit über **8,0 t** Gesamtgewicht zu verfügen.

Die betroffenen Straßenzüge sind nur mit einer geringen Frostschutzschicht ausgebaut, auch die Asphaltbeläge weisen nicht die entsprechende Stärke auf (max. 8 cm) und sind zum Teil bereits brüchig.

Die Verkehrsbeschränkungen werden in Anwendung der Bestimmungen des § 44b der Straßenverkehrsordnung 1960 i.d.g.F. ab **10.02.2026** auf folgenden Gemeinde- und Verbindungsstraßen der Gemeinde St. Georgen im Lavanttal verfügt und treten mit Anbringen der Verkehrszeichen gem. § 52 Ziff. 9c StVO „**Fahrverbot für Fahrzeuge mit über 8,0 t Gesamtgewicht**“ und der Zusatztafel „**Verkehrsbeschränkung infolge Tauwetter**“ in Kraft.:

- 1) **Andersdorf-Mattl Straße**
- 2) **Hiasi Straße**
- 3) **Rinner Straße**
- 4) **Steinberger Straße ab Trafo**
- 5) **Steinberg-Hart-Straße**
- 6) **Steinberg-Oberhauser-Straße**
- 7) **Unterpontniger Straße**
- 8) **Oberpontniger Straße**

Ausgenommen von dieser Gewichtsbeschränkung sind:

- a) Fahrten zwischen 06:00 Uhr und 09:00 Uhr
- b) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge (§ 26 der StVO 1960) des Straßendienstes und der Müllabfuhr (§ 27 StVO 1960).
- c) Fahrzeuge des Österreichischen Bundesheeres.
- d) Einsatzfahrzeuge der Elektrizitätsgesellschaft und der Telegraphenbauämter, jedoch nur für Fahrten zur Behebung von Störungen des Versorgungsnetzes.
- e) Fahrzeuge der Post- und Telekom Austria, jedoch nur für Fahrten zur Durchführung von Entstörungsdiensten am öffentlichen Versorgungsnetz.
- f) Frischmilchtransporte der Molkereien.
- g) Transporte zur Abholung von Frischeiern, Lebendtiere- und Futtermittel.
- h) Fahrzeuge der Tierkörperentsorgungsbetriebe.
- i) Die fahrplanmäßigen Kurswagen der Postverwaltung, der ÖBB und der Privatlinien, soweit sie der Beförderung von Personen dienen.

Diese Fahrten sind jedoch auf besonders aufgeweichten Straßenzügen einzustellen oder zumindest soweit wie möglich einzuschränken bzw. mit verminderter Geschwindigkeit durchzuführen.

Die Lenker solcher Fahrzeuge sind verpflichtet, durch vorsichtiges Fahren die Straße möglichst zu schonen und ausgefahrene Spurrinnen zu meiden.



Der Bürgermeister:

LABg. Karl Markut

Ergeht nachrichtlich an:

1. Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg, Verkehrsreferat, Am Weiher 5/6, 9400 Wolfsberg, E-Mail: bhwo.verkehr@ktn.gv.at
2. Polizeiinspektion St. Paul im Lav., Hauptstraße 19, 9470 St. Paul im Lav., E-Mail: PI-K-St-Paul-im-Lavanttal@polizei.gv.at
3. Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal, st-paul-lavanttal@ktn.gde.at
4. Stadtgemeinde St. Andrä, 9433 St. Andrä 100, E-Mail: gemeinde@st-andrae.at
5. Marktgemeinde Lavamünd, E-Mail: lavamuend@ktn.gde.at
6. Straßenbauamt Wolfsberg, 9400 Wolfsberg, Klagenfurter Straße 11 E-Mail: abt9.wolfsberg@ktn.gv.at
7. Anschlagtafel und Homepage
8. Zum Akt